

## HAUSHALT

H49.1

### FAHRADDIEBSTAHL

In Erweiterung des Art. 3. Pkt. 4. der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz für das versicherte Fahrrad des Versicherungsnehmers im Freien auf ganz Österreich und zwar auf erstes Risiko bis zu der in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme. Die Versicherungssumme steht nur einmal pro Versicherungsperiode zu Verfügung.

Vereinbarungsgemäß gilt die Sicherung des Fahrrades mit einem Spiral- oder Bügelschloß als ausreichender Schutz.

Der Versicherer ersetzt im Schadenfall den Zeitwert des versicherten Fahrrades, sofern die vorgeschriebene Sicherung sowie die Schadenminderungs- und Schadenmeldungspflichten gemäß Art. 5 Pkt. 1. und 2. der ABH eingehalten werden.

Bei Abhandenkommen des versicherten Fahrrades durch Diebstahl wird nach Vorlage der Einkaufsrechnung nach folgender Entschädigungsstaffel Ersatz geleistet:

- Verlust im 1. Jahr - 100 % des Rechnungsbetrages
- Verlust im 2. Jahr - 80 % des Rechnungsbetrages
- Verlust im 3. Jahr - 60 % des Rechnungsbetrages
- ab dem 4. Jahr - der Zeitwert des versicherten Fahrrades